

ZH_OBERGERICHT RT130117 vom 29. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130117

FR: ZH_OBERGERICHT RT130117 du 29 octobre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT130117 del 29 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 17. Juni 2013 wies das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich das Rechtsöffnungsbegehren der Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt C._____, Zahlungsbefehl vom 13. Dezember 2012, ohne Einholung einer Stellungnahme der Beklagten und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) ab. Die Spruchgebühr wurde auf Fr. 400.00 festgesetzt und der Klägerin auferlegt. Parteientschädigungen wurden keine zugesprochen (Urk. 9 S. 4).

E. 2

Der Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 17. Juni 2013 ist vollumfänglich aufzuheben.

E. 3

Die Sache ist zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3.1

Das Rechtsöffnungsverfahren untersteht einer beschränkten Untersuchungsmaxime. Der Rechtsöffnungsrichter hat von Amtes wegen zu prüfen, ob ein Rechtsöffnungstitel sowie die Prozessvoraussetzungen vorliegen. Dazu gehört auch die Prüfung der Identität zwischen dem Kläger und dem Betreibenden, dem Schuldner und dem Betriebenen und der in Betreuung gesetzten Forderung mit der im Titel verurkundeten Forderung (BSK SchKG I-Staehelin, 2. Aufl., Basel 2010, Art. 84 N 50). Die Vorinstanz war folglich zur Überprüfung und Entscheidung über die letztgenannten beiden Identitäten ohne diesbezügliche Einwendungen der Beklagten und unabhängig davon, ob offensichtlich Identität besteht oder nicht, verpflichtet.

E. 3.2

Der Rechtsöffnungsrichter hat die Identität der Betreibungsforderung mit der sich aus dem Rechtsöffnungstitel ergebenden Forderung von Amtes wegen zu prüfen, da das Rechtsöffnungsverfahren immer nur Teil einer bestimmten Betreuung sein kann. Er entscheidet nicht, ob die Forderung materiell begründet, sondern ob ein Rechtsöffnungstitel vollstreckbar ist. Es wird mit anderen Worten entschieden, ob eine bestimmte Betreuung fortgesetzt werden darf oder nicht (Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Band I, Zürich 1984, § 18 N 22). Angaben dazu, welche Forderung in Betreuung gesetzt wurde, sind grundsätzlich dem Zahlungsbefehl zu entnehmen. Das Erfordernis der Angabe der Forderungsurkunde oder des Forderungsgrundes im Zahlungsbefehl geht aus Art. 69 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG hervor. Diese Bestimmungen dienen allerdings dazu, dass

sich der Schuldner über die Natur der Forderung sowie den Anlass der Betreibung im Klaren und damit zur Entscheidung befähigt ist, ob er Rechtsvorschlag erheben will; es soll sichergestellt werden, dass er aufgrund der Angaben im Zahlungsbefehl aus dem Gesamtzusammenhang heraus erkennen kann, was für eine Forderung

- 6 - in Betreibung gesetzt worden ist (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Oktober 2008, 5A_586/2008 E. 3.; BGE 121 III 18 E. 2.a). Allfällige Mängel des Zahlungsbefehls können im Rechtsöffnungsverfahren nur dann berücksichtigt werden, wenn diese zur Nichtigkeit desselben führen würden. Die unpräzise Benennung des Forderungsgrundes im Zahlungsbefehl stellt jedoch einen unwesentlichen Mangel des Zahlungsbefehls dar; er führt weder zur Nichtigkeit des Zahlungsbefehls noch ist er vom Rechtsöffnungsrichter zu prüfen. Er müsste vom Schuldner innert 10 Tagen im Rahmen einer Beschwerde nach Art. 17 Abs. 2 SchKG geltend gemacht werden. Unterbleibt die Beschwerde, so wird der Mangel geheilt (BSK SchKG I-Wüthrich/Schoch, a.a.O., Art. 69 N 36 ff.). Bei unangefochten gebliebener, ungenauer Angabe des Forderungsgrundes im Zahlungsbefehl muss es für den Rechtsöffnungsrichter mithin genügen, wenn sich die Forderungsidentität aus dem Gesamtzusammenhang der Angaben im Zahlungsbefehl mit dem gehörig eingebrachten Prozessstoff ergibt. Vorliegend geht die Identität der in Betreibung gesetzten Forderung mit der im Bestellschein verurkundeten Forderung weder aus der Angabe des Forderungsgrundes auf dem Zahlungsbefehl noch aus dem Gesamtzusammenhang mit den von der Klägerin im Rechtsöffnungsverfahren eingereichten Mahnschreiben an die Beklagte, der E-Mailkorrespondenz zwischen den Parteien oder dem Buchhaltungsauszug der Klägerin hervor (Urk. 4/4-7). Diese Dokumente verweisen nicht resp. nehmen keinen Bezug auf die Badetextilienbestellungen gemäss dem als Rechtsöffnungstitel eingereichten Bestellschein. Einzig im Mahnschreiben vom 27. November 2012 werden die im Zahlungsbefehl genannten Rechnungen in Bezug zu vier Bestellungen der Beklagten gesetzt (Urk. 4/7). Dabei handelt es sich jedoch um eine blosser Parteibehauptung und die darin genannten vier Bestellungen sind auch nicht weiter konkretisiert oder dem eingereichten Bestellschein zuordenbar. Die auf dem Zahlungsbefehl unter "Grund der Forderung" angegebenen vier Rechnungen wurden von der Klägerin sodann nicht eingereicht: Es kann den Erwägungen der Vorinstanz dahingehend gefolgt werden, dass nicht verifiziert werden kann, was mit diesen Rechnungen in Rechnung gestellt wurde.

E. 4

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Forderungsidentität nicht belegt und einmal nicht glaubhaft gemacht worden ist. Es kann daher offenblei-

- 7 - ben, ob Glaubhaftmachung überhaupt genügt hätte, wie die Klägerin gestützt auf eine kantonale Rechtsprechung geltend gemacht hat. Die Vorinstanz hat die Identität zwischen der in Betreibung gesetzten Forderung und der sich aus dem Rechtsöffnungstitel ergebenden Forderung richtigerweise verneint und das Rechtsöffnungsbegehren zurecht abgewiesen. Die weitere Prüfung der Schuldneridentität erübrigt sich damit. Die Beschwerde der Klägerin ist folglich abzuweisen und das Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich vom 17. Juni 2013 (Geschäfts-Nr. EB130812) ist zu bestätigen. IV. 1. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu regeln. Die Klägerin unterliegt und ist demzufolge kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 2. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 13'984.70. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 500.00

festzusetzen und der Klägerin aufzuerlegen. Die Liquidation der Gerichtskosten erfolgt durch Verrechnung mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.00 (Urk. 13-14). 3. Gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO wird, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung geschuldet. Die nicht berufsmässig vertretene Beklagte verlangt in ihrer Berufungsantwort eine Entschädigung von Fr. 800.00, macht aber keine konkreten Umtriebe geltend (Urk. 16). Der Beklagten ist daher keine Umtriebsentschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.